

# Neue Formen der Zusammenarbeit

## Rechtliche Besonderheiten für den Betrieb einer Gemeinschaftspraxis

*Die Berufsausübungsgemeinschaft ist das klassische Kooperationsmodell zwischen mehreren selbstständig tätigen Zahnärzten. Der ursprünglich als Gemeinschaftspraxis bezeichnete Zusammenschluss hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile wählen schon circa 40 Prozent der Existenzgründer diese Form der Berufsausübung.*

Die solidarische Zusammenarbeit erleichtert Investitionen und verspricht sinnvolle Synergien hinsichtlich Spezialisierung, Marketing und Öffnungszeiten. Eine Zusammenarbeit birgt aber auch Streitpotenzial. Die Beteiligten sind deshalb gut beraten, wenn sie die wichtigsten rechtlichen Besonderheiten für den Betrieb einer Gemeinschaftspraxis selbst kennen. Juristisch gesehen handelt es sich bei den meisten Kooperationen um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft). Diese ist qua Gesetz an bestimmte Voraussetzungen und Rechtsfolgen gebunden, die größtenteils auch individualvertraglich nicht abbedungen (Anm. d. Red.: „durch Vertrag außer Kraft setzen“) werden können.

### **Haftung auch für Altverbindlichkeiten**

Letzteres wird häufig verkannt. So gehört es, wie der Bundesgerichtshof bestätigt hat, zum Wesen der GbR, dass diese unter einheitlichem Namen nach außen in Erscheinung tritt und damit als solche für durch sie begründete Verbindlichkeiten haftet. Parallel zur Gesellschaft und deren Vermögen kann aber stets auch jeder einzelne Gesellschafter in Höhe seines gesamten Privatvermögens in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, welche Ausgleichsregelung die Gesellschafter gegebenenfalls untereinander getroffen haben. Für die Außenhaftung ist also auch unerheblich, wie die Geschäftsanteile zwischen den Gesellschaftern verteilt sind. Schließt sich ein Zahnarzt einer Gemeinschaftspraxis als Partner an, so haftet auch er grundsätzlich für deren Altverbindlichkeiten, gleich welcher Art. Wird eine Gemeinschaftspraxis allerdings erstmals gegründet, so gilt dies nach derzeitiger Rechtsprechung nicht.

Auch mit Blick auf die neuerdings mögliche Gründung von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften wird an diesem Grundsatz festgehalten. Die Auswirkungen sind häufig nicht bekannt. Schließen sich zwei Einzelpraxen, die ihren Standort jeweils beibehalten, zu einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft zusammen, so haftet auch hier jeder Partner nach außen gegenüber sämtlichen Verbindlichkeiten dieser Berufsausübungsgemeinschaft in vollem Umfang. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Ort die Verbindlichkeit begründet worden ist. Im Falle der Insolvenz eines Partners kann dies zu einer bedrohlichen finanziellen Belastung des anderen Partners am anderen Ort führen. Eine solche Gefahr besteht vor allem in solchen Fällen, in welchen der überwiegend an einem Ort der Gemeinschaft tätige Zahnarzt keine oder nur geringe Kenntnis über die Situation des anderen Standortes hat.

### **Alternative Partnerschaftsgesellschaft**

Die Gefahr der vollen Haftung jedes einzelnen Gesellschafters kann teilweise dadurch umgangen werden, dass anstatt einer GbR eine Partnerschaftsgesellschaft begründet wird. Im Gegensatz zur GbR, die schlicht durch einen Vertrag gegründet werden kann, sind für die Partnerschaftsgesellschaft weitere und laufende Bürokratien zu erfüllen, wie beispielsweise die Eintragung in das Partnerschaftsregister.

Haftungsrechtlich bietet diese Form allerdings den Vorteil, dass nur derjenige wegen Behandlungsfehlern haftet, der die Behandlung auch tatsächlich durchgeführt hat. Dies gilt allerdings nur für Haftungsfragen in Bezug auf die Behandlung, nicht in Bezug zu anderen Tätigkeiten. Werden beispielsweise von einem Partner andere Verbindlichkeiten begründet, zum Beispiel Materialien eingekauft, haftet auch hier der andere in vollem Umfang gegenüber Ansprüchen Dritter (z.B. auf den Kaufpreis des Materials).

### **Senior-/Juniorpartnerschaften**

Besondere Sorgfalt gilt bei der Begründung von sogenannten Senior-/Juniorpartnerschaften. Diese

Unterform der Gemeinschaftspraxis wird gerne für Konstellationen gewählt, in welchen der altingesessene Praxisinhaber einen jüngeren Kollegen an seiner Praxis beteiligen will, ohne dass Letzterer investiv tätig werden soll. Dem Seniorpartner wird in diesen Fällen zur Sicherung seiner Rechtsposition häufig ein Kündigungsrecht gegenüber seinem jüngeren Partner vertraglich zugesprochen.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass ein derartiges einseitiges Hinauskündigungsrecht nur für eine Kennenlernphase von durchschnittlich circa zwei Jahren vereinbart werden kann. Andere Regelungen sind schlicht unwirksam. Die Kündigung eines Partners ist nach Ablauf dieser Frist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt aber nur in den seltensten Fällen vor und muss stets in der Person des Juniorpartners begründet sein. Auch die Kündigung eines Partners aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anderen Partner ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Gesellschaft kann nur noch einvernehmlich aufgelöst werden. Als einseitiges Mittel zur Trennung bleibt dem Seniorpartner schließlich nur der Weg, selbst zu kündigen. Allerdings muss er dann die Praxis verlassen. Dies dürfte für diesen eine eher unangenehme Alternative sein.

In Anlehnung an die Problematik wurde durch die Rechtsprechung erneut bestätigt, dass der Juniorpartner unabhängig von seiner finanziellen Beteiligung an der Gemeinschaft nach einem Zeitraum von circa zwei Jahren Anteile am ideellen Praxiswert, dem sogenannten Goodwill, erhält. Auch dies ist durch die Parteien vertraglich nicht abdingbar. Setzt sich die Gemeinschaftspraxis also nach einigen Jahren auseinander, so muss, sofern tatsächlich möglich, der Patientenstamm anteilmäßig aufgeteilt oder – wie in den meisten Fällen – dem ausscheidenden Juniorpartner eine Abfindung für seinen erarbeiteten Praxiswert zugesprochen werden.

#### **Konkurrenzschutzklausel im Vertrag?**

Für den Fall, dass ein Partner aus der Praxis austritt, werden häufig Konkurrenzschutzklauseln vereinbart. Diese finden sich zudem in den meisten Praxisübernahmeverträgen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit dieser Klauseln legen die Gerichte einen zunehmend strengen Maßstab an. Vertragliche Wettbewerbsverbote sind grundsätzlich nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zulässig. Sieht der Vertrag eine längere Frist vor, wird sie

von der Rechtsprechung auf zwei Jahre gekürzt. Radikaler gehen die Richter gegen räumliche und tätigkeitsbezogene Grenzen vor. Feste Orientierungspunkte wie bei der Zeit gibt es hier nicht. Fest steht aber, sofern die Regelung das Maß des Zulässigen überschreitet, wird sie von Richtern in toto kassiert. Eine Reduktion auf das zulässige Maß findet nicht statt. Auch die bekannten salvatorischen Klauseln am Ende eines Vertrages können derartige Fehler nicht heilen.

Unzulässige Klauseln führen im Ergebnis dazu, dass sich der ausscheidende Partner in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Gemeinschaftspraxis niederlassen darf. Für die örtliche Ausdehnung der Konkurrenzschutzklausel gilt: Je spezialisierter ein Arzt ist, desto größer darf der Radius für das Verbot sein. Für zahnärztliche Tätigkeiten dürfte ein Radius von zwei Kilometern nicht zu beanstanden sein. Unterschiede können sich allerdings für städtische und ländliche Praxen ergeben.

Auf diese Weise sind viele Regelungen in älteren Gemeinschaftspraxisverträgen, die ursprünglich rechtskonform waren, mittlerweile unwirksam. Diese und natürlich neue Verträge sollten deshalb stets von einem fachkundigen Rechtsanwalt überarbeitet werden.

Dr. jur. Dr. med. dent. Ruben Stelzner  
München

#### **Neuer Stellenmarkt der BLZK: Einfach, unkompliziert und ab sofort kostenfrei**

Seit Anfang Mai ist der neue Stellenmarkt der BLZK unter [www.blzk.de/stellenmarkt](http://www.blzk.de/stellenmarkt) online. Der BLZK-Service unterstützt ab sofort kostenfrei bei der Suche nach Mitarbeitern oder einer Stelle in der Zahnarztpraxis.

Angebote und Gesuche sind im neuen Stellenmarkt in vier Rubriken geteilt: Zahnärzte, Praxisteam, Assistenten und Ausbildungsplätze. Alle Anzeigen sind vier Wochen lang online und werden danach automatisch gelöscht. Jeder, der eine E-Mail-Adresse hat, kann den Stellenmarkt der BLZK nutzen. Eine Anzeige kann ohne Anmeldung und Passwort aufgegeben werden.

In drei einfachen Schritten ist die Stellenanzeige fertig: zuerst die Daten für Anzeige und Kontaktaufnahme in das Web-Formular eintippen und abschieken. Danach erhält der Inserent eine E-Mail, mit der er seine Anzeige aktivieren und ändern kann. Nach der Aktivierung prüft die BLZK die Anzeige und schaltet sie frei. So bleibt der Stellenmarkt (früher „Kleinanzeigen“) ein qualitativ hochwertiger Service, in dem unseriöse Anbieter keine Plattform finden.

Redaktion